

AZ: IV 61/60

Drucksache Nr.: 1216/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	26.06.2007	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	28.06.2007	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.07.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass einer Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Erneuerung von
Straßenbeleuchtungen**

A n t r a g :

Dem Entwurf der beiliegenden Satzung über
die Erhebung von Beiträgen für die Erneue-
rungen von Straßenbeleuchtungen in folgen-
den Straßen wird zugestimmt:

1. Kuckucksweg
2. Dohlenweg
3. Wiesenstraße / Krokamp / Lahnstraße

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

B e g r ü n d u n g :

Im Straßenzug Wiesenstraße / Krokamp / Lahnstraße wurde 2004 auf einem Teilstück zwi-
schen Altonaer Straße und Weserstraße die Straßenbeleuchtung erneuert.

Der Kuckucksweg und der Dohlenweg wurden 2005 erstmalig ausgebaut. Hierfür sind Erschließungsbeiträge auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben. Da in beiden Straßen jedoch schon eine alte Straßenbeleuchtung vorhanden war, können für die neue Straßenbeleuchtung keine Erschließungsbeiträge erhoben werden. Vielmehr sind für die Straßenbeleuchtung wie auch im Straßenzug Wiesenstraße / Krokamp / Lahnstraße gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung vom 07.11.1997 Straßenbaubeiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist.

In § 3 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Bei den genannten Straßen handelt es sich um Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen. Sie sind daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 a der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, d. h. der Anteil, der vom beitragsfähigen Aufwand umzulegen ist, wird auf 75 % festgesetzt.

Es war langjährige und von den Verwaltungsgerichten unbeanstandet gebliebene Praxis der Stadt, die notwendige ergänzende Satzung nach Abschluss der Maßnahme / Eingang der Unternehmensschlussrechnung zu erlassen und mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht im Jahr 2002 in mehreren Rechtsstreitigkeiten beanstandet. Danach muss bereits vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensschlussrechnung eine wirksame Satzungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge bestehen. Dieses schließt die ergänzende Satzung ausdrücklich ein, so dass diese nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes entweder vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensschlussrechnung zu erlassen oder aber rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

Aufgrund der am 17.05.2006 von der Ratsversammlung beschlossenen neuen Straßenbaubeitragssatzung wird der Erlass einer ergänzenden Satzung bei zukünftigen beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen entfallen. Die vorliegenden Straßenbaumaßnahmen sind jedoch nach der alten Satzung abzurechnen, so dass auch die ergänzende Satzung hier noch erforderlich ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- 2 Planausschnitte